



Neustädter Kreisblatt.

Preis 3,50 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 18. November 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Ins.-Soblik für die ein-
spaltige Zeitungsseite 80 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Erhebung von Verzugszinsen von rückständiger Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1920.

(R.-F.-Bl. S. 436.)

Auf Grund des § 444 Abs. 3 der A. O. wird zur Durchführung des § 104 A.-O. für die Lieferungszeit folgendes bestimmt:

Verzugszinsen für nicht rechtzeitig gezahlte Einkommensteuer sind nur zu erheben

1. wenn der fällige Steuerbetrag länger als einen Monat vom Fälligkeitstag ab im Rückstande geblieben ist und
2. wenn die Verzugszinsen den Betrag von 5 Mark übersteigen.

Als Fälligkeitstag gilt gemäß § 42 des Einkommensteuergesetzes der 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar oder wenn die Steueransforderung erst nach diesen Zeitpunkten erfolgt, die im Steueransforderungsschreiben festgesetzte Zahlungssfrist. Unter angefordertter Jahressteuer ist nicht nur das durch Veranlagung festgesetzte Jahressteuersoll, sondern auch die vorläufige Steueransforderung auf Grund des § 58 Abs. 2 und 7 des Einkommensteuergesetzes (in der Fassung des Gesetzes zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. März 1920) zu verstehen. Bei Berechnung der Verzugszinsen ist 5 % vom fälligen Steuerbetrag zu rechnen und das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen anzunehmen; der Tag, an dem die Zahlung erfolgt, ist bei Berechnung der Zahl der Tage nicht mitzuzählen. Die errechneten Verzugszinsen sind auf 10 Pfennige nach unten abzurunden.

Die Verzugszinsen sind im Einnahmebuch über Einkommensteuer in einer besonderen Spalte nachzuweisen; in der Bemerkungsspalte des Einnahmebuches ist die für die Berechnung der Verzugszinsen in Betracht kommende Zeit kurz zu vermerken. In den Einnahmenachweisungen und Übersichten und den Kassenbüchern sind die Zinsen mit der Steuer in einer Summe aufzuführen.

Berlin, den 14. Oktober 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage: o. L. a. r.

Obenstehenden Erlass bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis. Die Gebestellen sind zu benachrichtigen. Für die Steuerbeträge der ersten beiden Vierteljahre des Rechnungsjahrs 1920 gilt als Fälligkeitstag der 15. November 1920.

Neustadt O.S., den 5. November 1920.

Das Finanzamt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 15. September 1920, betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden (Reichs-Gesetzbl. S. 1647) errichte ich mit Ernächtigung des Ministers des Innern für das Gebiet des unbesezten Teiles des Regierungsbezirks Oppeln einen

Ausschuss zur Feststellung von Entschädigungen für Aufruherschäden.

Dieser Ausschuss, dessen Sitz Neisse ist, wird dem dortigen Magistrat angegliedert.

Ich erkenne

1. zum Vorstehenden
Oberbürgermeister Dr. Franke in Neisse,
2. zu seinem Stellvertreter
Vandrat von Ellerts in Neisse,
3. zu ordentlichen Mitgliedern
 - a) Amtsgerichtsrat Musenberg in Neisse,
 - b) Kaufmann Franke in Neisse,
 - c) Schneidermeister Schwede in Neisse,
 - d) Stadtverordneten, Depotarbeiter Klein in Neisse,
 - e) Maurermeister Hartsch in Neustadt O.-S.,
 - f) Rittergutsbesitzer Ulnoch in Schmelzdorf, Kr. Neisse,
4. zu ihren Stellvertretern
 - a) Landgerichtsrat Klust in Neisse,
 - b) Architekt Fehler in Neisse,
 - c) Tischlermeister Reimann in Neisse,
 - d) Maurermeister Iwan in Falkenberg O.-S.,
 - e) Landrat z. D. Rittergutsbesitzer v. Choltiz in Wiese gräflich, Kr. Neustadt O.-S.,
 - f) Bürovorsteher Runge in Dittmackau.

Denjenigen Gemeindevorständen, denen gemäß dem Ministerialerlaß vom 25. Mai 1920 — II g 2827 —, abgedruckt im Umtsblatt Stück 24 S. 197, Schadensmeldungen zugegangen sind, haben diese gemäß § 47 der Verordnung vom 15. September d. J. an den Feststellungsausschuß abzugeben.

Breslau, den 7. November 1920.

Der Regierungspräsident Oppeln.
Verwaltungskommission Breslau.

Vitt a.

Offiziell
Buch- und lassenmäßige Behandlung der vorläufig zu erhebenden
Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Durch Verfügung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 20. August 1920 ist bis zum Erlass der endgültigen Ausführungsbestimmungen folgendes angeordnet worden:

1. Alle eingehenden Einkommensteuerbeiträge sind von den zuständigen Steuerhebstellen (Finanzhilfsklassen) anzunehmen. Die Verweigerung der Annahme (z. B. weil die Heberollen noch nicht angelegt oder eingegangen sind) ist nicht statthalt. Ist ohne weiteres zu erkennen, daß die Einzahlung bei einer anderen Steuerhebstele (Finanzhilfsklasse) zu erfolgen hätte, so ist im Falle persönlicher Einzahlung bei der Steuerhebstele der Einzahler zu ersuchen, die Einzahlung bei der zuständigen Steuerhebstele zu machen; soweit möglich, ist dem Einzahler über den Amtsitz der zuständigen Steuerhebstele Auskunft zu geben.
2. Das Einnahmebuch ist — soweit nicht bereits in anderer zweckdienlicher Weise angelegt und im Gebrauch — nach Muster 4 der H. R. A. zu führen. Die durch entwertete Steuermarken entrichteten Steuerbeiträge sind zur Vormerkung in einer besonderen (freien) Spalte festzuhalten. Die durch entwertete Steuermarken angerechneten Beträge sind im Einnahmebuch ebenso aufzurichten, wie die Bareinzahlungen, sie sind aber nicht in die Kassenbücher als Vorbestände zu übernehmen.
3. Einzahlungen der Arbeitgeber auf Grund des § 13 der „Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920“ vom 21. Mai 1920 können in einer Summe in das Einnahmebuch übertragen werden.

Die bei der Steuerhebstele zurückbehaltene Nachweisung (Muster 3 der genannten Bestimmungen) ist dann als ergänzender Bestandteil zum Einnahmebuch zu nehmen. Die Nachweisung bildet die Grundlage für die Übertragung der einzelnen Posten in die Heberolle.

4. Die Steuerhebstellen (Hilfsklassen) haben sowohl die bar eingegangenen Einkommensteuerbeiträge als auch die angerechneten entwerteten Steuermarkenblätter an die Finanzklasse abzuschreuen.
5. Die zum Einnahmebuch (Muster 4 der H. R. A.) erforderlichen Formulare sind bei der Finanzklasse im Gerichtsgebäude in Empfang zu nehmen.
6. Nach § 11 der H. R. A. sind die eingegangenen Steuerzahlungen einschließlich der Steuermarken, sobald sie den Gesamtbetrag von 1000 Ml. übersteigen, in abgerundeten Beträgen (von 100 Ml.) an die Finanzklasse abschlagsweise abzuliefern.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Hälfte der eingegangenen Reichseinkommensteuern nur für die ersten beiden Steuervierteljahre (April — September 1920) zurückbehalten werden dürfen. Die Hälfte der von der Finanzklasse von einzelnen Steuerpflichtigen der Gemeinden (Beamten) für die ersten beiden Steuervierteljahre bereits vereinahmten Steuern wird den Gemeinden von der Finanzklasse in nächster Zeit überwiesen werden.

Neustadt O.S., den 13. November 1920.

Das Finanzamt.

Getreide-Ausdrusch und Ablieferung.

Ar. 492.

U n o r d n u n g .

Auf Grund des § 5 der Reichsgetreideordnung ordne ich hiermit für den Bereich des unbesetzten Kreisteiles an, daß sämliches Getreide mit der größten Beschleunigung ausgedroschen wird, und daß die ausgedroschenen Mengen, soweit sie nicht zu Saat und Selbstversorgung zurück behalten werden dürfen, **sofort dem Kommunalverband abgeliefert werden.**

Gemäß höherer Weisung muß gegen diejenigen, die sich dieser Verpflichtung entziehen, mit nachstehenden Maßnahmen eingeschritten werden:

1. Auftrag an die Gemeinde, gemäß § 6 der Reichsgetreideordnung den Ausdrusch mit den Mitteln des Betriebes des Verpflichteten auszuführen.
2. Enteignung der erdrostenen Vorräte gemäß § 43 der Reichsgetreideordnung.
3. Entziehung des Rechtes der Selbstversorgung gemäß § 71 der Reichsgetreideordnung.
4. Gerichtliche Bestrafung gemäß § 80 Abs. 1 Biffer 12 der Reichsgetreideordnung.

Benachrichtigungsschreiben über die Höhe der Mindestablieferungsschuld werden den einzelnen Betrieben in den nächsten Tagen durch die Gemeinden zugehen.

Dies ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt OS., den 10. November 1920.

Der Vorstehende des Kreisausschusses.

Ar. 493. Ausstellung von Mahl- und Schrotkarten auf die Firmen A. Ullrich in Neustadt O.-S. und A. Heissig in Kreiwig.

Die Reichsgetreidestelle hat den Firmen A. Ullrich (Inh. A. Walthart), Niedermühle, in Neustadt O.-S., und A. Heissig in Kreiwig die Genehmigung zur Verarbeitung von Selbstversorgergetreide erteilt.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies bei der neuen Ausstellung von Mahl- und Schrotkarten zu berücksichtigen.

Dies ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt OS., den 13. November 1920.

Der Kreisausschuss. Kreisgetreidestelle.

Ar. 494.

Betriebssteuerveranlagung für 1920.

Die Ortsbehörden erhalten in Kürze:

1. die Betriebssteuerzurichten,
2. Auszüge aus der Nachweisung für die in ihrem Bezirke zu erhebenden Betriebssteuern für das Rechnungsjahr 1920.

Ich ersuche, die Steuerzurichten dem Steuerpflichtigen umgehend gegen Behändigungsschein anzustellen. Die Zustellungskosten beziehungsweise Behändigungsscheine sind mir bis 1. 12. einzuzenden. Gemäß Artikel 8 der Betriebssteuer-Anweisung vom 5. 3. 1894 ist die Betriebssteuer binnen 2 Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzurichten in einer Summe von dem Pflichtigen an die Hebestelle zu entrichten. Von der Hebestelle ist die Betriebssteuer bis zum 31. Dezember d. J. an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Die Auszüge aus der Betriebssteuernachweisung sind nach Berichtigung des Heberegisters bis zum 1. 12. hierher zurückzureichen.

Neustadt OS., den 11. November 1920.

Der komm. Landrat.

Ar. 495.

Steuerabzug von dem Lehrereinkommen.

Da den an den preußischen Volksschulen beschäftigten Lehrern und Lehrerinnen einschließlich der ausihilfs- und vertretungsweise beschäftigten Lehrkräfte das Grundgehalt von den Schulverbänden (Kommunalklassen), dagegen die Teuerungs-, Kinderzulagen usw. aus der Staatsklasse gezahlt werden, ist wegen Freilassung des nicht dem Steuerabzuge unterworfenen Arbeitslohnes (§ 1 Abs. 1 und 2 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920 zur Ausführung des Gesetzes zur ergänzenden Regelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn, vom 21. Juli 1920, abgedruckt im Centralblatt S. 1337 ff.) nach den Bestimmungen des § 1 Nr. 7 a. a. D. sinngemäß zu verfahren.

Es hat demnach die Kasse, die das Grundgehalt zahlt, die im § 1 Abs. 1 und 2 angegebenen Beträge vom Steuerabzuge freizulassen, während die Kasse, die die Zulagen usw. zahlt, nach § 1 der genannten Bestimmungen bei jeder Zahlung 10 vom Hundert des auszuzahlenden Betrages einzubehalten hat.

Die Schulvorstände wollen von Vorstehendem Kenntnis nehmen.

Neustadt OS., den 18. November 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 496. Staats- und Gemeindesteuern der Kriegsgefangenen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen macht darauf aufmerksam, daß auch die Kriegsgefangenen verpflichtet sind, Staats- und Gemeindesteuern im gleichen Maße wie die freien deutschen Arbeiter zu zahlen. Es ist ihnen daher ein Betrag von 10% vom Lohne einzubehalten und die Zahlung der Steuer durch Einleben von Steuermarken in Steuerkarten zu bewirken.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Arbeitgeber, die Kriegsgefangene beschäftigen, hierauf hinzuweisen.

Neustadt O.S., den 12. November 1920.

Der Formm. Quadrat.

Ms. A. 9. 7. v. 11

Nachtragsumlagen der Landgemeinden.

Die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Landgemeinden, welche für das Rechnungsjahr 1919 die Erhebung einer sogenannten 5. Steuervierteljahrssatz oder die Erhöhung des Gemeindezuschlags zu einer der staatlich veranlagten direkten Steuern nach dem 10. März 1920 beschlossen haben, werden ersucht, bestimmt bis zum 30. November 1920 eine Nachweisung nach folgendem Muster hierher einzureichen.

Von den Gemeinden, welche eine sogenannte 5. Steuervierteljahresrate usw. nach dem 10. März 1920 nicht beschlossen haben, ist statt der Nachweisung eine Fehlanzeige zu erstatten.

Neustadt O.S., den 12. November 1920.

Der form. Kandrat.

| Landgemeinde | Berichtigtes Soll der Nachtragsumlagen für das Rechnungs- jahr 1919, und zwar | | | | |
|--------------|---|-------------------------------------|--------------------|---------------------|----------|
| | Einkommensteuer einschl. der für die Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. | Grund- und Gebäude- steuer | Gewerbe- steuer | Betriebs- steuer | zusammen |
| | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |

Bei Ausbringung der Nachtragsumlagen (Spalten 2 — 5) wurden **Zuschläge** zu den der Gemeindebesteuerung zugrunde liegenden direkten Steuern erhoben, nämlich zu

| der Staats- einkommen- steuer | den füngierten Normalsteuersägen für Einkommen von nicht mehr als 900 M | der staat- lich veran- lagten Grundsteuer | der staat- lich veran- lagten Ge- bäudesteuer | der staatlich veranlagten Gewerbesteuer in den Klassen | | | | der staatlich veranlagten Betriebssteuer |
|-------------------------------------|--|--|--|---|----|-----|----|--|
| | | | | I | II | III | IV | |
| | | | | % | % | % | % | |
| 7 a | 7 b | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |

Mr. 493.

Ländliche Arbeitsgemeinschaften.

Mit Bezug auf meine an die Ortspolizeibehörden gerichtete Verfügung vom 10. Mai 1919 S. 1458 erinnere ich daran, mir Anzeige zu machen, sobald eine Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Lohnfrage ländlicher Arbeiter gebildet wird.

Neustadt O.-S., den 15. November 1920.

Der famm. Landrat.

Nr. 499. Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter im Jahre 1921.

Die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft ist in Zukunft gemäß Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 24. Juli 1920 I. B. I. C. 3340/20 und Erlass des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Oktober d. Js. I. B. I. A. V. 2016 nur noch mit Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamtes gestattet. Als ausländische Wanderarbeiter gelten sämtliche nicht reichsdeutschen landwirtschaftlichen Arbeiter, die der Legitimationspflicht unterliegen, mit Ausnahme der russischen Kriegsgesangenen. Alle Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 1921 ausländische Wanderarbeiter beschäftigen wollen, werden aufgefordert, bis

spätestens 5. Dezember 1920

an das Landratsamt einen Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter einzureichen. Die übrigen polizeilichen Vorschriften hinsichtlich Anmeldepflicht ausländischer Arbeiter werden durch diesen Erlass nicht berührt.

Die Anträge müssen auch Angaben hinsichtlich Anzahl und Geschlecht der zur Beschäftigung notwendigen Ausländer enthalten.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Neustadt O.S., den 15. November 1920.

Der komm. Landrat.

16131
Nr. 500.

Übersicht

der Einnahmen der Ergänzungsfleischbeschaukasse des Kreises Neustadt O.-S. für das
3. Vierteljahr des Kalenderjahres 1920.

| Namen der Amtsbezirke. | Einnahmen Mark. |
|---------------------------------|--------------------|
| Bucheldorf | 15,70 |
| Dittersdorf | 48,50 |
| Dittmannsdorf | 18,90 |
| Klein Bramsen | 67,90 |
| Kunzendorf | 33,80 |
| Langenbrück | 31,76 |
| Niegersdorf | 39,46 |
| Schmitsch | 55,— |
| Schnellewalde | 58,70 |
| Schweinsdorf | 28,80 |
| Wiese gräflich | 39,— |
| Zillz. Stadt und Land | 9,20 |
| | 446,72 |

Die Herren Amtsverstehrer ersuche ich, diese Rechnung sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen bald bei mir geltend zu machen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem neuen Gebührentarif (Kreisblatt Stück 40 S. 368) fortan höhere Säze an die Ergänzungsbeschaukasse abzuführen sind.

Neustadt O.S., den 12. November 1920.

Der komm. Landrat.

Nr. 501. Zahlungen auf das Reichsnatopser nimmt die Kreissparkasse entgegen.

Die Kreissparkasse (Kreisgirokasse) in Neustadt (Kreishaus) nimmt sowohl bare Zahlungen auf das Reichsnatopser als auch Kriegsanleihen, Schatzanweisungen und andere Anleihen des deutschen Reiches an Zahlungsstatt entgegen.

Ich mache gleichzeitig darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze selbstgezeichnete Kriegsanleihe zum Vorzugskurse nur bis zum 31. Dezember 1920 angenommen werden darf.

Neustadt O.S., den 26. Oktober 1920.

Der komm. Landrat.

Kriegsverletzensfürsorge.

Voransichtlich im März nächsten Jahres wird ein staatlicher Heizerkursus in Breslau abgehalten werden. Der Kursus dauert 15 Tage. Für die Teilnahme kommen nur bereits in praktischen Betrieben stehende Heizer in Betracht.

Kriegsbeschädigte, die eine Fortbildung in einem solch'n Kursus wünschen und dazu geeignet erscheinen, bitten wir, sich alsbald im Landratsamt hier, Zimmer 23, zu melden.

Neustadt O.-S., den 13. November 1920.

Die Fürsorgestelle.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Verordnung des Staatskommissars für Volksnährung vom 19. Oktober 1920 über die Einführung einer besonderen Erlaubnis für den Ankauf von Kartoffeln in Preußen wird unter Bezug auf § 8 der Verordnung zur Ausführung derselben folgendes bestimmt:

1. Die Konzessionierung des Großhandels geschieht von hier aus durch Erlaubnisscheine. Die Genossenschaften oder Händlerorganisationen reichen Listen ihrer betreffenden Mitglieder an das Oberpräsidium (Provinzialkartoffelstelle) ein; in diese Listen dürfen nur diejenigen Mitglieder aufgenommen werden, welche die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 581) besitzen. In der Liste ist anzugeben, für welche Umschmenge die Erlaubnis und wieviel Nebenkarten beantragt werden; ferner, daß die diesbezüglichen Gebühren bei der Genossenschaftsbank für Betriebsgenossenschaften, Breslau, Junkernstraße 41/43, auf das besondere Konto, Konzessionsgebühren für Kartoffelhandel, Provinzialkartoffelstelle gezahlt sind, und zwar für Mengen von 1000 bis 10000 Ztr. 25,— Mt. Für jede weiteren 10000 Ztr. erhöht sich die Gebühr um 100 Mt. Die Genossenschaften usw. übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Erfüllung der Bedingungen zur Aufnahme in die Liste. Darauf werden die Scheine von hier ausgestellt. Auch die Nebenkarten werden vom Oberpräsidium ausgestellt. Die Nebenkarte muß auf den Namen der Firma ausgestellt werden. Der Name des Anskäfers ist in Klammern dahinter zu setzen. Die Firma haftet für den Anskäfer.
2. Diejenigen Großhändler, die sich nicht in einer Händlerorganisation befinden, haben die Konzessionierung mit Angaben wie bei 1. zunächst bei ihrer Kreiskommunalbehörde zu beantragen. Dieselbe hat zu den einzelnen Anträgen Stellung zu nehmen, insbesondere anzugeben, ob der Betreffende die Handelslizenz gemäß Verordnung vom 24. Juni 1916 besitzt, und reicht die Anträge in Sammellisten mit den Angaben wie bei 1. an das Oberpräsidium, Provinzialkartoffelstelle, weiter. Die Kommunalbehörden stellen den Antragstellern namentliche Nachweise ans, daß sie entsprechende Anträge gestellt haben. Die Nachweise gelten vorläufig als Erlaubnis.
3. Die Kleinhändler (als Kleinhändler sind anzusehen, welche Kartoffeln in der Hauptsache in einzelnen Zentnern und Pfunden unmittelbar an den Verbraucher absetzen und nicht mehr als 1000 Zentner im Jahr verkaufen); die nicht organisiert sind, haben ebenso bei der Kreiskommunalbehörde ihre Anträge zu stellen und erhalten von diesen nach Prüfung, ob sie diesen Handel bereits vor dem Kriege ausgeübt haben, die namentlichen Nachweise, die vorläufig als Erlaubnis gelten. Die Kreiskommunalbehörden haben im Nebrigen ebenso zu verfahren, wie bei 2.
4. Für die in Verbänden zusammengeschlossenen Kleinhändler stellt der Verband namentliche Verbandskarten aus, aus welchen ersichtlich sein muß, daß der Auftragsteller dem Verbande angehört. Diese Karten gelten vorläufig als Erlaubnis. Bedingung für Ausstellung dieser Karten ist, daß die Antragsteller bereits vor dem Kriege mit Kartoffeln gehandelt haben, und daß ihnen die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln nicht entzogen ist. Nebenkarten dürfen nicht ausgestellt werden. Händler, die mehr als 1000 Ztr. im Jahr auslaufen, dürfen nicht in die Kleinhändlerlisten aufgenommen werden. Die Verbände haben Listen über die ausgestellten Karten durch die Kreiskommunalbehörden, welche die Richtigkeit der Voraussetzungen zu prüfen und sich dazu zu äußern haben, an das Oberpräsidium, Provinzialkartoffelstelle, einzureichen. Dieses erteilt die endgültige Erlaubnis. Die Verbände übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und der Voraussetzungen zur Aufnahme in die Listen.
5. Die endgültige Entscheidung über alle Konzessionierungen behält sich der Herr Oberpräsident nach gutachtlicher Auseinandersetzung eines Ausschusses vor.

Breslau, den 3. November 1920.

Provinzialkartoffelstelle.

Der Vorstehende.

Zimmer.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Alte, gesunde Personen

finden Aufnahme gegen mäßige Pensionszahlung im **Siechenhaus zu Friedland O.-S.**

Friedland O.-S., den 11. November 1920.

Graf Burghaus'sche Siechenhaus-Verwaltung.

Auf Bezugabschnitt Nr. 66 der grünen und grauen Lebensmittelkarten entfallen 250 Gramm Teigwaren und 250 Gramm Nährsuppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 68 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Griech, 250 Gramm Haserstoden in Paketen und 2 Pack Süßmilch-Speise.

Alein-Verkaufspreise:

| | | |
|--------------------------|------|------|
| Teigwaren, das Pfund | 5,50 | Mr., |
| Nährsuppe, das Pfund | 0,90 | " |
| Griech, das Pfund | 1,90 | " |
| Haserstoden, das Paket | 1,05 | " |
| Süßmilch-Speise, das Pak | 0,55 | " |

Der Verkauf beginnt Montag den 22. November 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, Dienstag den 23. November 1920 mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 16. November 1920.

Lebens- und Futtermittelstelle
des Kreises Neustadt O.-S.
Lebensmittel-Kommission.

Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.

Ab 1. Dezember 1920 werden der Frachthererechnung im Binnens-, Tier- und Güterverkehr das neue Tarifschema und die neuen Normalbeförderungsgebühren der Reichseisenbahn zugrunde gelegt.

Neustadt O.S., den 11. November 1920.

Direktion

der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft.

Neisser Kreisbahn.

Die zur Zeit geltige Güterklasseneinteilung des Tier- und Güterverkehrs bleibt über den 1. Dezember 1920 hinaus bis auf Weiteres bestehen.

Neisse, den 11. November 1920.

Neisser Kreisbahn-Aktiengesellschaft.

Der Vorstand.

Sonntag, den 21. November, Nachmittag 3 Uhr findet eine

General-Versammlung

der Entwässerungsgenossenschaft Grabine

in der Schule behufs Wahl des Vorstehers, der Ausschusmitglieder und Stellvertreter statt, wozu sämtliche Mitglieder eingeladen werden.

Andreas Heda.

Motor-Drescher

Breit-
u. Schmaladrescher
mit u. ohne doppelte Reinigung.

Schrot u. Backmehl-Mühlen

Drillen, Dampf-
Häcksler, Röhren-
Schneider

Haus-
Back-
Ofen

Abholer

Jauche-Pumpen u. Fässer

Planeten-Zentri-Kaha

Separatoren

Wurfmäschinen, Göpel
u. anderes landw. Maschinen
verkauft billig ab Lager Breslau

Kyffhäuserhütte

Breslau, Ofenerstr. 91/93

Große Vorräte vorhanden

Vertreter gesucht

Zwangaversteigerung. Zum Zwecke der Auflösung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Bülz, bzw. Schmitz belegenen, im Grundbuche von Bülz (Blatt 475) und Schmitz (Blatt 127, 141 und 142), zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der verm. Ackerbürger Pauline Globisch, geb. Latka, in Bülz eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke am 18. Januar 1921, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 99, versteigert werden. Das Grundstück Bülz liegt in der Gsguther Vorstadt, Hans 230, besteht aus Wohnhaus nebst abgesondertem Abtritt, Hofraum und Haugarten, Stallung, Schweinstall, Scheune nebst Acker (Neisser Vorstadt), Abtl. 4, Parzelle 99 und 100 in Größe von 66 a 90 $\frac{1}{2}$ qm mit 11,30 Trl. Grundsteuerreinertrag und 90 Mark Gebäudeerinnerungswert, Grundsteuermutterrolle Art. 169, Gebäudesteuerrolle Nr. 268. Das Grundstück Schmitz 127 besteht aus Acker und Wiese (in den Plonsky) Abtl. 6, Parz. 27 und 28 in Größe von 99 a mit 9,03 Trl. Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 107. Das Grundstück Schmitz 141 besteht aus Acker (in den Plonsky) Abtl. 6, Parz. 31 in Größe von 50 a 60 qm mit 3,31 Trl. Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 113. Das Grundstück Schmitz 142 besteht aus Acker (in den Plonsky) Abtl. 6, Parz. 37 in Größe von 46 a mit 3,72 Trl. Grundsteuerreinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 113. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1920 in das Grundbuch eingetragen. Amtsgericht Neustadt O.-S., den 9. November 1920.

Drucksachen werden sauber und
preiswert hergestellt
in der

Kreisblatt-Druckerei.

Ruhr- und Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag den 23. Novbr. 1920 früh von 9½ Uhr ab werden im Gasthaus **Volzgarten** zu Neustadt aus dem Forstrevier Eichhäusel, Jagen 14, 27, 29, 37:
 172 Stangenhaufen,
 277 Baumstämme,
 70 Reisl. III.—IV. Cl.,
 10 im Cl., Lä.- u. Kieferstämme,
 150 Reisighäusen.

22 im Eichenscheit und Knüppel öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekanntgegeben. Losenteilungen können durch die städt. Oberförsterei gegen Erstattung von Schreibgebühren bezogen werden.

Neustadt O.S., den 12. Novbr. 1920.
 Die städtische Forstverwaltung.

Für die Vereine!

Formulare zum Mitglieds- und Beitrags-Verzeichnis sind vorrätig in der **Kreisblattdruckerei**.

Hafer, Heu, Stroh

kaufst sofort gesetzt
Reichsverpflegungsamt
 Neustadt O.S.

Rahme oder verunglückte

Pferde und Fohlen

hole ich der Wagen sofort ab.



Hugo Schneider,
 Inh. **Adolf Auer,**
 Rohstofferei, Neustadt O.-S.
 Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.

Kaufe und zahle die höchsten Tagespreise
 für

Alteisen, Maschinenteile, Metalle, sowie für Lumpen und Knochen.

Sammler erhalten bei mir sämtliche Kurzwaren und Zirne.

Ludwig Kascha,

Oberglogau, Reitplatz 86. Telefon 115.

100 Millionen

Mark Versicherungsbestand hat die Schlesische

Provinzial-

Lebensversicherungsanstalt allein aus Schlesien trotz des Krieges in 8½ Jahren erreicht.

Der beste Beweis

für das ihr allseitig entgegengebrachte Vertrauen.

Neu aufgenommen:

— Unfall- und Haftpflichtversicherung —

durch die Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt.

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

in altbewährter Weise durch die Schlesische Provinzial-Feuersozietät.

— Auskunft erteilt die Geschäftsstelle in Neustadt, Untere Mühlstraße 20. —